

## Kinderfasnachts-Kostüme und Pufferbälle zu leicht brennbar

Das Kantonslabor hat einen Drittel von 39 untersuchten Kinderkostümen und Pufferbällen beanstanden müssen. Unter den Kinderkostümen waren acht Proben, bei denen sich die Flammen zu schnell ausbreiteten. Zwei Proben waren mangelhaft gekennzeichnet (Warnhinweis). Bei drei Proben Pufferbällen war die Brennbarkeit zu hoch. Die Selbstkontrolle einiger Importeure, Hersteller und Händler bei den Kinderkostümen und Pufferbällen ist ungenügend. Die Importeure müssen weiterhin für mehr Sicherheit dieser Artikel sensibilisiert werden.

<i>Total Anzahl untersuchte Proben: 39</i>	<i>Beanstandet: 13</i>
<i>Anzahl untersuchte Kinderkostüme: 32</i>	<i>Beanstandet: 10</i>
<i>Beanstandungsgründe:</i>	<i>Brennbarkeit (8), Warnhinweise (2)</i>
<i>Anzahl untersuchte Puffer Balls: 7</i>	<i>Beanstandet: 3</i>
<i>Beanstandungsgründe:</i>	<i>Brennbarkeit (3)</i>



Pufferbälle sehen harmlos aus, können aber leicht entzündbar sein.

Foto oben: Ionescu Bogdan, fotolia.de

Foto rechts: Kantonslabor Basel-Landschaft



Kinderkostüme sind in den letzten Jahren immer wieder aufgefallen, da ein beträchtlicher Anteil der Proben die Grenzwerte der Brennbarkeit nicht einhielten. Pufferbälle, welche in den verschiedensten Formen erhältlich sind, können zum Teil leicht entzündlich sein und heftig brennen. Pufferbälle sind elastische und weiche Bälle oder Figuren aus Kunststoff mit kurzen Fransen.

### Untersuchungsziele

Mit der Kampagne wollte das Kantonslabor überprüfen, ob

- die untersuchten Proben die Grenzwerte der Flammenausbreitungsgeschwindigkeiten und der Nachbrennzeiten einhalten
- die Importeure, Hersteller und Händler nach Kampagnen in den Jahren zuvor ein Konzept für die Selbstkontrolle erarbeitet haben, welches positive Befunde verhindert.

## **Gesetzliche Grundlagen**

Geregelt ist die Brennbarkeit der Kinderkostüme und Pufferbällen in der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 27. März 2002 über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS). Die Spielzeugverordnung verweist auf die Europäische Spielzeugnorm (EN71-2), welche das Brennverhalten näher spezifiziert.

## **Ergebnisse**

Auch dieses Jahr musste ein Drittel der Proben beanstandet werden. Die Beanstandungsquote der verschiedenen Händler ist sehr unterschiedlich. Bei einzelnen Händlern wurde im Vergleich zum Vorjahr eine Verbesserung erreicht. Die Beanstandungsquote der Pufferbälle zeigt, dass diese Produkte sehr problematisch sind punkto Brennbarkeit. Diese Gefahr ist den Händlern oft nicht bewusst.

## **Massnahmen**

Die Proben, welche die Anforderungen punkto Brennbarkeit nicht erfüllten, wurden vom Markt genommen.

## **Schlussfolgerungen**

Die Resultate zeigen, dass die Selbstkontrolle bei einigen Importeuren, Herstellern und Händlern von und mit Kinderkostümen und Pufferbällen ungenügend ist. Die Importeure müssen weiter auf dieses Thema sensibilisiert werden, um die Sicherheit zu erhöhen. Zusätzlich sind weiterhin regelmässige Kontrollen durch das Kantonslabor nötig.

Liestal, 7. März 2011